

Wie geht es weiter bei den Eingruppierungsfeststellungsklagen?



Verfassungsbeschwerde eingelegt!

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen,

die mit Spannung erwarteten Urteilsbegründungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bzgl. der am 09.09.2020 gefällten Eingruppierungsurteile auf den Serviceeinheiten / Geschäftsstellen im Justizbereich liegen nunmehr vor.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt seine Rechtsprechung erneut und sieht die Tätigkeiten auf einer Serviceeinheit / Geschäftsstellen als einen Arbeitsvorgang und somit eine Eingruppierung in EG 9 a (alt EG 9 klein).

Das BAG führt u.a. aus :

„Entgegen der Auffassung des beklagten Landes und des Arbeitsgerichts ist nicht deshalb von mehreren Arbeitsvorgängen auszugehen, weil die Bearbeitung der Akte und damit die Tätigkeit der Klägerin durch Eingänge und Verfügungen sachbearbeitender Richter und Rechtspfleger „unterbrochen“ wird und daher in mehreren Teilschritten erfolgt. Dies ändert nichts an der einheitlichen Zuweisung der gesamten Aktenbearbeitung an die Klägerin, deren Erledigung erst zu einem Arbeitsergebnis im Tarifsinn führt. Zur Erzielung des Arbeitsergebnisses ist nicht erforderlich, dass alle hierfür notwendigen Teilschritte ohne Unterbrechung und zwingend unmittelbar nacheinander ausgeführt werden. Die durch Richter oder Rechtspfleger vorgenommenen Arbeitsschritte sind der Klägerin nicht zugewiesen und daher für die Bestimmung des Arbeitsergebnisses und des Arbeitsvorgangs ohnehin nicht von Bedeutung.“ Die vollständigen Urteile sind unter <https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bag&Art=en&Datum=2020-9-9> abrufbar.

Gegen diese Urteile wurde Verfassungsbeschwerde durch das Land Berlin und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) eingelegt.

Der DJG liegen nunmehr Informationen von der TdL vor, dass aktuell keine Konsequenzen aus den Urteilen gezogen werden.

Das bedeutet, dass die vorliegenden Anträge zur Höhergruppierung weiterhin ruhend gestellt werden.

Uns liegen nach dem Urteil vom 09.09.2020 weitere positiv bewertete erstinstanzliche Urteile vor, die durch den Arbeitgeber weiter betrieben werden. Diese Vorgehensweise hält die DJG aus prozessökonomischen Erwägungen für nicht angezeigt.

Die DJG bewertet das Urteil als Meilenstein und erwartet eine zeitnahe Eingruppierung aller Beschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Justizverwaltungen in die EG 9a.

Wolf-Dieter Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Bereich Tarif

Karen Altmann
Fachbereichsvorsitzende Tarif Bund